

**Marktanalyse**  
**gemäß § 107 Absatz 5 GO NRW**  
**für die Gründung der**  
**WestfalenTarif GmbH**

**1. Vorbemerkung**

Die Marktanalyse gemäß § 107 Absatz 5 GO NRW wird im Zusammenhang mit der Gründung der WestfalenTarif GmbH (im Folgenden: WT GmbH) erstellt.

**2. Sinn und Zweck von Tarifgemeinschaften**

Im Jahr 2000 wurden im Raum Westfalen-Lippe die fünf regionalen Gemeinschaftstarife für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs geschaffen:

- „Münsterland-Tarif“ (in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster),
- „Ruhr-Lippe-Tarif“ (in den Kreisen Unna, Soest, dem Märkischen Kreis, dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Hamm),
- „Der Sechser“ (in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke, Lippe, Gütersloh und der Stadt Bielefeld),
- „Hochstift-Tarif“ (in den Kreisen Paderborn und Höxter) und
- „Westfalen-Süd-Tarif“ (in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe)

Unter Gemeinschaftstarif ist dabei zu verstehen, dass mehrere Verkehrsunternehmen gemeinsame Beförderungsentgelte und -bestimmungen vereinbaren, die unabhängig von den benutzten öffentlichen Verkehrsmitteln (Busse, Bahnen, Stadtbahnen) unternehmensübergreifend angewendet werden. Der Vorteil für die Fahrgäste liegt darin, dass diese ihren Fahrausweis nicht mehr nur auf den Linien des Verkehrsunternehmens verwenden können, welches den Fahrausweis verkauft hat, sondern alle Linien der beteiligten Verkehrsunternehmen freie wählen können und bei Umstiegen auch keinen neuen Fahrausweis erwerben müssen. Das Sortiment der angebotenen Fahrausweise, deren jeweiligen Preis und die Beförderungsbestimmungen können in solchen Gemeinschaftstarifen damit nicht mehr von jedem Verkehrsunternehmen eigenständig festgelegt werden, sondern nur noch in Abstimmung unter allen beteiligten Verkehrsunternehmen. Da die Fahrausweise unabhängig von verkaufenden Verkehrsunternehmen auch nach einem Umstieg ihre Gültigkeit behalten, müssen Regeln über eine Verteilung der vereinnahmten Fahrgelderlöse vereinbart werden. Dieses Verfahren wird Einnahmenaufteilung genannt.

Zur Organisation der Zusammenarbeit haben die Verkehrsunternehmen in Westfalen-Lippe fünf sog. Tarifgemeinschaften, Verbundgesellschaften oder Verkehrsverbände (im Folgenden einheitlich als „Tarifgemeinschaften“ bezeichnet) gegründet. Z. T. sind auch Aufgabenträger des ÖPNV oder SPNV in diese Zusammenarbeit eingebunden, zur Vereinfachung wird aber im Weiteren nur von der Zusammenarbeit von Verkehrsunternehmen gesprochen. Solche Gesellschaften sind bundesweit üblich, wenn ein Gemeinschaftstarif etabliert wird. Bekannt sind etwa der Verkehrsverbund Bremen-Niedersachsen (VBN), der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) oder der Rhein-Verkehrsverbund (RMV). Eine solche Zusammenarbeit kommunaler Ge-

---

bietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers.

Die Vorteile, die Gemeinschaftstarife für die Fahrgäste bieten, wirken immer nur innerhalb der räumlichen Grenzen einer Tarifgemeinschaft, im Fall der westfälisch-lippischen Tarifgemeinschaften jeweils innerhalb von Räumen, die durch das Gebiet der jeweils zwei bis fünf o. g. Kreise und kreisfreie Städte definiert wird. Die räumliche Lage der westfälisch-lippischen Tarifgemeinschaften – dort als „nph“, „OWL V“, „VGM“, „VGWS“ und „VRL“ bezeichnet – kann der Anlage 1 entnommen werden. Zwischen den Tarifgemeinschaften wurden tarifliche Übergangsregelungen geschaffen, was für Fahrgäste an den Grenzen der Tarifgebiete allerdings den eklatanten Nachteil hat, dass diese sich – je nach Fahrtziel – mit bis zu vier verschiedenen Gemeinschaftstarifen auseinandersetzen müssen.

### **3. Ursache der Gründung der WT GmbH**

Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hat die bestehenden Gebiete der Tarifgemeinschaften als zu klein eingestuft und drängt auf die Bildung größerer räumlicher Tarifgebietseinheiten. Nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW hat das Land dem NWL aufgetragen, auf die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs in seinem Zuständigkeitsbereich hinzuwirken. Hierzu haben der NWL und die fünf Tarifräume in Westfalen im Jahr 2012 eine Kooperationsvereinbarung zur Harmonisierung der Tariflandschaft in Westfalen abgeschlossen.

Die in den bestehenden Tarifgemeinschaften zusammen arbeitenden Verkehrsunternehmen haben sich vor diesem Hintergrund entschlossen, ab dem 01.08.2017 einen neuen Gemeinschaftstarif – den WestfalenTarif – einzuführen. Die bestehenden o. g. Gemeinschaftstarife werden in den WestfalenTarif überführt, es wird aber weiterhin regionale oder lokale Tarifbesonderheiten geben. So können bei Harmonisierung der Tarifbestimmungen in ganz Westfalen-Lippe die Preise für einen Fahrausweis in Bielefeld auch weiterhin eine andere Höhe aufweisen als in Siegen oder Münster. Dies bedingt, dass viele Willensbildungsprozesse unter den beteiligten Verkehrsunternehmen zur Fortschreibung der Fahrausweispreise weiterhin in den bestehenden räumlichen Strukturen bestehen bleiben werden. Auch die bestehenden Verfahren der Einnahmenaufteilung werden weiterhin durch die bestehenden Tarifgemeinschaften bearbeitet. Diese bewusst bei den bestehenden Tarifgemeinschaften verbleibenden Eigenständigkeiten werden in der Präambel des Gesellschaftsvertrags als „regionale westfälische Ebene“ bezeichnet. Daher und weil der Aufbau zentraler, kundenferner Strukturen vermieden werden soll, haben sich die beteiligten Verkehrsunternehmen entschieden, die bestehenden Tarifgemeinschaften zu erhalten. Der Großteil der notwendigen Arbeiten wird damit auch nach Einführung des neuen Gemeinschaftstarifs unverändert bei den bereits bestehenden Tarifgemeinschaften erfolgen.

Mit dem Wegfall der o. g. tariflichen Übergangsregelungen zwischen den bestehenden Tarifgemeinschaften sowie der Harmonisierung der Tarifbestimmungen der bisherigen fünf Gemeinschaftstarife zu einem neuen Gemeinschaftstarif müssen Nachfolgeregelungen geschaffen werden. Diese Regelungen werden in der Präambel des Gesellschaftsvertrags als „gemeinsame westfälische Ebene“ bezeichnet. Zu deren Organisation beabsichtigen die Tarifgemeinschaften zusammen mit den NWL die WT GmbH zu gründen, die faktisch als Dachgesellschaft fungieren soll.

Der WT GmbH wird dabei die Aufgabe übertragen, die gebündelten Interessen der beteiligten Tarifgemeinschaften und der Verkehrsunternehmen nach außen zu vertreten (z. B. Stellen von Anträgen auf Änderungen des Gemeinschaftstarifes bei der zuständigen Behörde), sie wird den

Willensbildungsprozess nicht nur zwischen den Tarifgemeinschaften und dem NWL, sondern auch zwischen den Verkehrsunternehmen begleiten und steuern und sie wird für die Verkehrsunternehmen die Einnahmenaufteilung durchführen.

#### **4. Gesellschafter der WT GmbH**

Die WT GmbH soll zum 01.01.2017 gegründet werden und folgende Gesellschafter haben:

- NWL, Unna
- OWL Verkehr GmbH, Bielefeld
- Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH, Münster (Gründung einer GmbH in Vorbereitung)
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH, Paderborn
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd, Siegen

#### **5. Gegenstand und Betriebszweck der WT GmbH**

Gegenstand der WT GmbH ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages die Entwicklung, Bildung und die kontinuierliche Weiterentwicklung des WestfalenTarifs.

Zweck der WT GmbH ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages die Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs in Westfalen-Lippe. Dazu gehören nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages Dienstleistungen auf der gemeinsamen westfälischen Ebene (siehe Punkt 3) in den Bereichen Tarif, Einnahmenaufteilung, Vertrieb, Fahrplanauskunft, Marketing und Marktforschung.

Das Erbringen von Verkehrsleistungen gehört nicht zum Unternehmenszweck.

Weil die Verkehrsunternehmen sich entschlossen haben, ihre gemeinschaftlichen Belange auf der regionalen westfälischen Ebene (siehe Punkt 3) weiterhin in bzw. durch die bestehenden Tarifgemeinschaften zu organisieren, haben sie sich gegen die Gründung der WT GmbH durch einzelne Verkehrsunternehmen ausgesprochen. Vielmehr beabsichtigen sie die WT GmbH als Dachgesellschaft der bestehenden Tariforganisationen zusammen mit dem NWL zu gründen. Die Folge dieser gesellschaftsrechtlichen Konstruktion ist, dass die Verkehrsunternehmen ggü. der WT GmbH formal als „Dritte“ gelten, weil sie als Gesellschafter der Gesellschafter der WT GmbH nur indirekt an dieser beteiligt sind.

Gegenstand und Betriebszweck der WT GmbH richten sich aus diesem Grund auch nicht nur an die eigenen Gesellschafter, sondern auch an Verkehrsunternehmen oder an die an das Gebiet des NWL angrenzende Tarifgemeinschaften (siehe auch Punkt 6).

Ein Eindringen der WT GmbH in die Geschäftsfelder des Handwerks oder der mittelständische Wirtschaft kann vor dem Hintergrund des Gegenstands und des Betriebszwecks der WT GmbH ausgeschlossen werden. Als reiner Dienstleister für die v. g. „ÖPNV-Akteure“ tritt sie insbesondere nicht in Konkurrenz zu Unternehmen, die Verkehrsleistungen erbringen wollen.

---

## **6. Wirtschaftliche Betätigung der WT GmbH**

Für die Tätigkeiten von Tarifgemeinschaften gibt es keinen (durch Wettbewerb charakterisierten) Markt. Dies liegt in erster daran, dass für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Entwicklung, Bildung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Gemeinschaftstarifen i. d. R. vertrauliche Unternehmensdaten (insb. über die erzielten Fahrgeldeinnahmen) verwendet werden müssen und auch der Willensbildungsprozess zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen vielfach nur mithilfe sensibler Unternehmensdaten intern geführt werden kann. Zur Erbringung der Dienstleistungen in diesem Bereich greifen Verkehrsunternehmen daher auf Gesellschaften zurück, an denen sie selbst beteiligt sind.

Die WT GmbH wird sich am Markt nicht um die Ausführung von Dienstleistungen bewerben. Empfänger ihrer Dienstleistungen können wegen der Beschränkung des Unternehmensgegenstandes auf den WestfalenTarif nur die eigenen Gesellschafter und die Gesellschafter ihrer Gesellschafter (also Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträger des ÖPNV) sein. Nur im Fall der Schaffung von gesetzlich und raumplanerisch<sup>1</sup> gewünschten tariflichen Übergangsregelungen zwischen dem Gebiet Westfalen-Lippe und benachbarten Tarifgemeinschaften in Hessen (etwa Nordhessischer Verkehrsverbund), Niedersachsen (etwa Verkehrsgemeinschaft Osnabrück) oder dem nordrhein-westfälischen Verkehrsverbund Rhein-Ruhr kann sie Dienstleistungen auch für diese Tarifgemeinschaften oder die in diesem organisierten Verkehrsunternehmen durchführen.

Der Geschäftsbetrieb wird gemäß Entwurf des Wirtschaftsplans der WT GmbH für das Jahr 2017 durch Mitarbeiter einzelner Gesellschafter erledigt. Die WT GmbH selbst wird danach kein eigenes Personal vorhalten.

## **7. Marktumfeld von Tarifgemeinschaften**

Der deutsche ÖPNV- und SPNV-Markt ist stark reguliert. Betreiber von Buslinienverkehren müssen über Genehmigungen auf Grundlage des PBefG verfügen, Betreiber von SPNV-Leistungen können ohne Zuschüsse seitens der öffentlichen Hand (die in sog. Verkehrsverträgen zwischen dem zuständigen SPNV-Aufgabenträger und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt werden) keine Verkehrsleistungen erbringen. Sowohl ÖPNV- als auch SPNV-Betreiber sind für die Geltungsdauer einer Genehmigung oder eines Verkehrsvertrages vor Konkurrenz geschützt.

Der Gesetzgeber hält sowohl die am Markt agierenden Verkehrsunternehmen als auch die Aufgabenträger des ÖPNV und SPNV an, für Gemeinschaftstarife zu sorgen, mit denen den Fahrgästen eine freie Verkehrsmittelwahl gewährleistet wird (siehe auch Punkt 2). Um Gemeinschaftstarife zu organisieren, arbeiten die Verkehrsunternehmen und/oder Aufgabenträger i. d. R. in Tarifgemeinschaften zusammen. Da Gemeinschaftstarife sich immer auf ein bestimmtes räumliches Gebiet erstrecken und es mehr als einen Gemeinschaftstarif innerhalb eines Gebietes i. d. R. nicht gibt, ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland überall dort, wo es Gemeinschaftstarife gibt, in Zuständigkeitsbereiche einzelner Tarifgemeinschaften unterteilt (siehe Anlage 1).

Die WT GmbH als neue Dachgesellschaft aller bestehenden Tarifgemeinschaften in Westfalen-Lippe kann keine bereits bestehende Tarifgemeinschaft vom Markt verdrängen, sie wird im Auftrag der Tarifgemeinschaften deren Arbeit ergänzen. Wie in Punkt 3 bereits dargelegt, tritt die

---

<sup>1</sup> Bspw. als Ziel 20 im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn/Höxter formuliert.

WT GmbH auch nicht in Konkurrenz zu Verkehrsunternehmen oder Beteiligten anderer Wirtschaftszweige.

## **8. Finanzielle Chancen und Risiken**

Durch die WT GmbH wird zunächst erreicht, dass einerseits dem in § 2 Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW verankertem Ziel nach Zusammenarbeit im ÖPNV Rechnung getragen wird. Zudem wird der gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW gebotenen Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs im Zuständigkeitsbereich des NWL entsprochen. Damit wird zum einen vermieden, dass das Land NRW dem NWL auf Grundlage des § 11 Abs. 5 ÖPNVG NRW die sog. SPNV-Pauschale in Höhe von bis 10 vom Hundert kürzt (entspricht rd. 30 Mio. € je Jahr), weil der NWL seiner Hinwirkungspflicht auf die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW und seiner Umsetzung nicht nachkommt. Zum anderen bietet der neue Gemeinschaftstarif die Chance auf eine Erhöhung der Fahrgastzahlen und damit auch der Fahrgelderlöse. Gutachterlich wird davon ausgegangen, dass durch die Einführung des WestfalenTarifs allein schon wegen der Vereinfachung der Tariflandschaft in Westfalen-Lippe (nur noch einer statt fünf Tarife) je Jahr ein Zuwachs von rd. 500.000 € an Fahrgelderlösen zu verzeichnen sein wird.

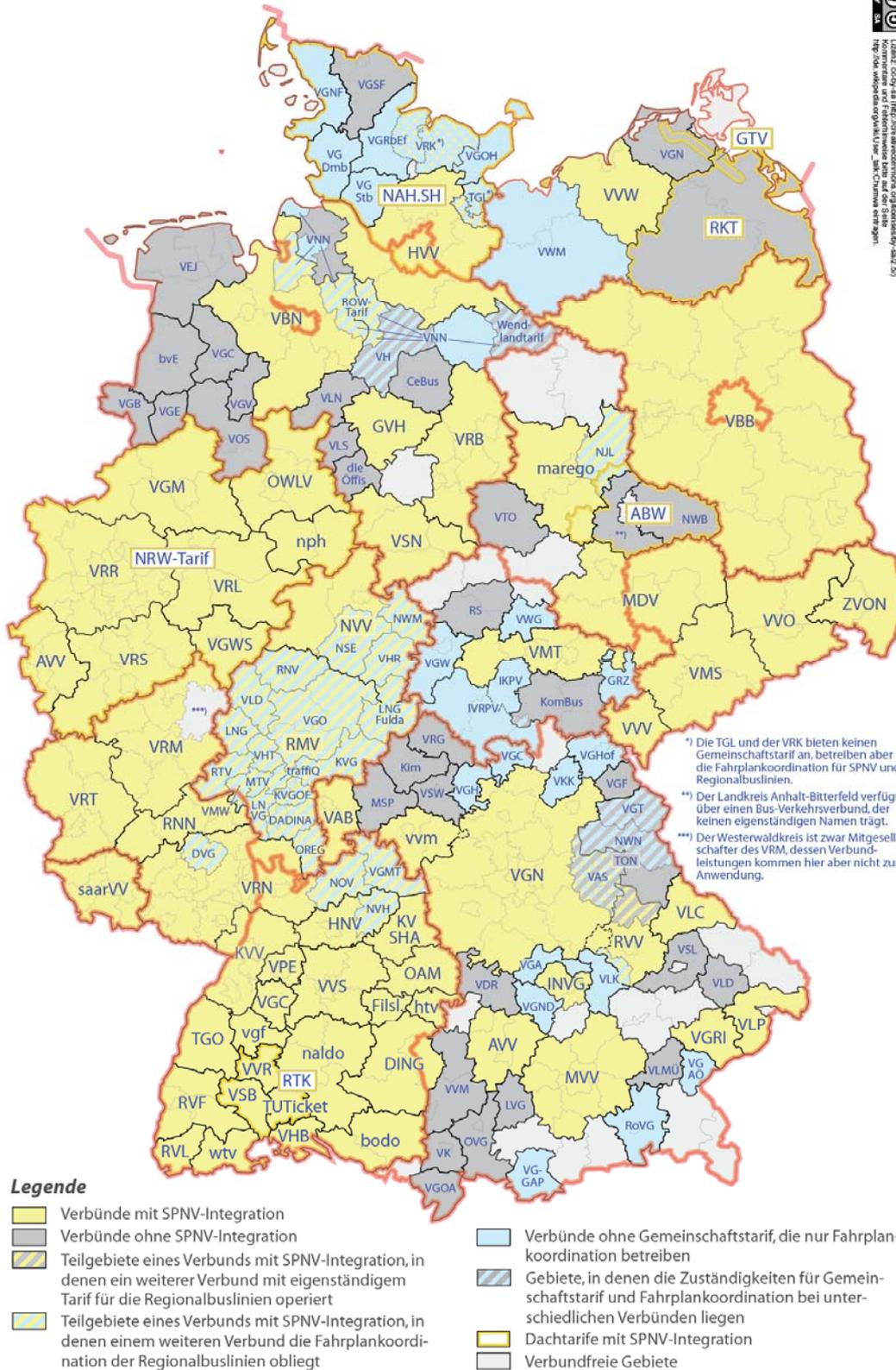
Zudem wird die künftige Zusammenarbeit der Gesellschafter zu Synergieeffekten führen. Zu nennen ist hier beispielsweise das Thema der Einführung elektronischer Fahrausweise. Die hierfür notwendigen Arbeiten lassen sich durch eine gemeinsame Gesellschaft sehr viel kostengünstiger durchführen, als wenn jeder der Gesellschafter sich eigenständig mit diesem Thema auseinandersetzen würde.

Die Gesellschafter verpflichten sich in einem Konsortialvertrag zur Abdeckung des Finanzbedarfs, der sich nach dem von der Gesellschafterversammlung einstimmig festgestellten Wirtschaftsplan richtet. Die Leistungsfähigkeit der WT GmbH hängt damit nicht von Erträgen Dritter ab. Die wirtschaftliche Betätigung der WT GmbH in Form der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Gesellschafter und für Anwender des WestfalenTarifs kann damit die Leistungsfähigkeit der WT GmbH nicht übersteigen.

Unna, den 29.02.2016

# ANLAGE 1

## Verkehrs- und Tarifverbünde in Deutschland



Maximilian Dörrbecker, November 2015  
Lizenz: cc-by-sa/nd/nc/kl  
Kommunale und öffentliche Verkehrsverbände in Deutschland  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Verkehrsverbände\\_in\\_Deutschland](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Verkehrsverbände_in_Deutschland)

<sup>\*)</sup> Die TGL und der VRK bieten keinen Gemeinschaftstarif an, betreiben aber die Fahrplankoordination für SPNV und Regionalbuslinien.  
<sup>\*\*)</sup> Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt über einen Bus-Verkehrsverbund, der keinen eigenständigen Namen trägt.  
<sup>\*\*\*)</sup> Der Westerwaldkreis ist zwar Mitglied des VRM, dessen Verbundleistungen kommen hier aber nicht zur Anwendung.

(Quelle: Maximilian Dörrbecker; <https://de.wikipedia.org>)

IHK Arnsberg | Postfach 5345 | 59818 Arnsberg

NWL  
Nahverkehr Westfalen-Lippe  
Herr Honerkamp  
Jahnplatz 5  
33602 Bielefeld



Ihr Ansprechpartner  
Thomas Frye

E-Mail  
[frye@arnsberg.ihk.de](mailto:frye@arnsberg.ihk.de)

Tel.  
(02931) 878 159

Fax  
(02931) 878 285

Datum  
29. März 2016

### **Gründung der Westfalen Tarif GmbH** **Hier: Stellungnahme gem. § 107 Abs. 5 GO NW**

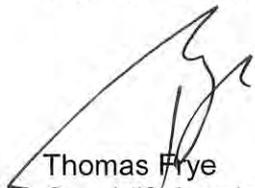
Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Gründung der WestfalenTarif GmbH sehen wir keine negativen Rückwirkungen auf die mittelständische Wirtschaft unseres IHK-Bezirktes. Der Gesellschaftszweck der GmbH umfasst ausschließlich die Bildung, Weiterentwicklung und Abrechnung eines gemeinsamen Beförderungstarifes im Verbund der westfälisch-lippischen Zweckverbände sowie damit in Verbindung stehende Management- und Serviceleistungen.

Ein attraktiver ÖPNV-Gemeinschaftstarif liegt im Interesse der Kunden und insofern auch im Interesse der mittelständischen Wirtschaft. Die WestfalenTarif GmbH bildet den dazu notwendigen organisatorischen Rahmen. Sie wird ausschließlich für die Gesellschafter, angrenzende Tarifgemeinschaften und die Verkehrsunternehmen als Leistungserbringer des ÖPNV tätig. Über die Bildung der Tarifgemeinschaft hinaus werden keine Leistungen für Dritte erbracht.

Es bestehen daher keine Bedenken gegen diese sehr indirekte kommunalwirtschaftliche Betätigung. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass eine kommunalwirtschaftliche Betätigung im Bereich des öffentlichen Verkehrs nach § 107 (1) Satz 1 Nr. 3 GO NW ausdrücklich zulässig ist.

Freundliche Grüße



Thomas Frye  
Geschäftsbereichsleiter  
Standortpolitik, Innovation und Umwelt

unternehmen

Honerkamp, Stefan (FG4)

---

**Von:** Frank Lumma <lumma@detmold.ihk.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 29. März 2016 16:11  
**An:** Honerkamp, Stefan  
**Betreff:** Gründung der WestfalenTarif GmbH

Sehr geehrter Herr Honerkamp,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.03.2016. Vielen Dank, für die Gelegenheit zur Stellungnahmen gemäß § 107 Absatz 5 GO NRW.

Da eine Konkurrenzfähigkeit zu den Geschäftsfeldern der örtlichen Unternehmen durch die zu gründenden WestfalenTarif GmbH nicht angestrebt wird und auch sonst keine negativen Beeinträchtigungen auf die örtliche Wirtschaft zu erkennen sind, möchten wir von einer ausführlichen Stellungnahme absehen.

Bei der Umsetzung Ihres Vorhabens wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung  
Im Auftrag

Frank Lumma  
Ass. jur.

Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold  
Geschäftsbereich: Existenzgründung und Unternehmensförderung, Recht und Steuern  
Leonardo-da-Vinci-Weg 2  
32760 Detmold

\*\*\*\*\*

Telefon: +49 5231 7601-28  
Telefax: +49 5231 7601-8028  
E-Mail: [lumma@detmold.ihk.de](mailto:lumma@detmold.ihk.de)  
Internet: [www.detmold.ihk.de](http://www.detmold.ihk.de)

\*\*\*\*\*

Kontaktieren Sie uns auch auf der Social Media-Plattform  
"XING" unter: <https://www.xing.com/net/ihklippe>.





Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund



Industrie- und Handelskammer zu Dortmund | 44127 Dortmund

Zweckverband  
Nahverkehr Westfalen-Lippe  
Geschäftsstelle Bielefeld  
Herrn Honerkamp  
Jahnplatz 5  
33602 Bielefeld

Ihre Zeichen/Nachricht vom

21.03.2016

Ihr Ansprechpartner

Assessor Jost Leuchtenberg

E-Mail

j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de

Tel.

0231 5417 – 240

Fax

0231 5417 – 325

Datum: 07.04.2016

Zeichen: V / Leu

## **Kommunalrecht – Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW hier: Gründung der WestfalenTarif GmbH**

Sehr geehrter Herr Honerkamp,

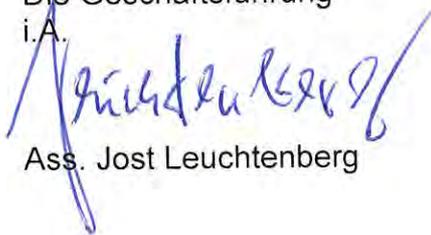
in obiger Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihre schriftliche Mitteilung vom 21.03.2016 nebst beigefügtem Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Westfalen-Tarif GmbH vom 15.03.2016 sowie der Marktanalyse gem. § 107 Abs. 5 GO NRW für die Gründung der WestfalenTarif GmbH.

Nach interner Beteiligung des für Verkehrsfragen bei der IHK zu Dortmund fachlich zuständigen Geschäftsbereichs sind wir zu der Auffassung gelangt, dass durch die Gründung der WestfalenTarif GmbH negative Rückwirkungen insbesondere auf die mittelständische Wirtschaft des hiesigen IHK-Bezirks nicht zu besorgen sind. Der Gesellschaftszweck der geplanten Gesellschaft Westfalen Tarif GmbH umfasst ausschließlich die Bildung, Weiterentwicklung und Abrechnung eines gemeinsamen Beförderungstarifs im Verbund der westfälisch-lippischen Zweckverbände sowie damit in Verbindung stehende Management- und Serviceleistungen.

Es ist davon auszugehen, dass ein attraktiver ÖPNV-Gemeinschaftstarif im Interesse der Kunden und insofern auch im Interesse der mittelständischen Wirtschaft der Region liegt. Die WestfalenTarif GmbH ist geeignet, dazu den notwendigen organisatorischen Rahmen zu bieten. Sie wird ausschließlich für die Gesellschafter, angrenzende Tarifgemeinschaften und die Verkehrsunternehmen als Leistungserbringer des ÖPNV tätig. Über die Bildung der Tarifgemeinschaft hinaus werden keine Leistungen für Dritte erbracht.

Es bestehen daher seitens der IHK zu Dortmund keine Bedenken gegen diese „sehr indirekte“ kommunalwirtschaftliche Betätigung. Zudem kann darauf hingewiesen werden, dass eine kommunalwirtschaftliche Betätigung im Bereich des öffentlichen Verkehrs nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NW zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
i.A.



Ass. Jost Leuchtenberg

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Herrn  
Stefan Honerkamp  
Zweckverband Nahverkehr  
Westfalen-Lippe  
Jahnplatz 5  
33602 Bielefeld



Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
[www.ihk-nordwestfalen.de](http://www.ihk-nordwestfalen.de)

Ansprechpartner/in:  
Daniel Janning

Telefon 0251 707-309  
Telefax 0251 707-8309  
[janning@ihk-nordwestfalen.de](mailto:janning@ihk-nordwestfalen.de)

4. April 2016

Gründung der WestfalenTarif GmbH  
Hier: Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5

Sehr geehrter Herr Honerkamp,

gemäß § 107 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) haben Sie uns um Stellungnahme zur übersandten Marktanalyse und beabsichtigten Gründung der WestfalenTarif GmbH gebeten.

Nach Durchsicht und Prüfung der Marktanalyse sowie des Entwurfs des Gesellschaftervertrages gelangen wir zu der Einschätzung, dass die Gründung der WestfalenTarif GmbH nicht zwingend zu negativen Auswirkungen auf die regionale mittelständische Wirtschaft unseres IHK-Bezirktes führen muss. Voraussetzung für die Unbedenklichkeitserklärung ist – wie in der Marktanalyse und dem Gesellschaftsvertrag dargestellt –, dass der Zweck der GmbH ausschließlich die Bildung, Weiterentwicklung und Abrechnung eines gemeinsamen Beförderungstarifes im Verbund der westfälisch-lippischen Zweckverbände sowie damit in Verbindung stehende Management- und Serviceleistungen umfasst.

Ein attraktiver ÖPNV-Gemeinschaftstarif liegt im Interesse der Kunden und insofern auch im Interesse der mittelständischen Wirtschaft. Die WestfalenTarif GmbH bildet den dazu notwendigen organisatorischen Rahmen. Sie wird ausschließlich für die Gesellschafter, angrenzende Tarifgemeinschaften und die Verkehrsunternehmen als Leistungserbringer des ÖPNV tätig. Über die Bildung der Tarifgemeinschaft hinaus werden keine Leistungen für Dritte erbracht.

Es bestehen daher keine Bedenken gegen diese sehr indirekte kommunalwirtschaftliche Betätigung.

Freundliche Grüße



Daniel Janning



Zweckverband  
Nahverkehr Westfalen-Lippe  
Geschäftsstelle Bielefeld  
Jahnplatz 5  
33602 Bielefeld

Ihr Zeichen/Nachricht vom  
21.03.2016

Ansprechpartner  
Hans-Peter Langer

Telefon  
0271 3302-313

Telefax  
0271 3302-44313

E-Mail  
hans-peter.langer@siegen.ihk.de

19.11.2015  
la

## Gründung der WestfalenTarif GmbH Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesellschaftszweck der GmbH umfasst ausschließlich die Bildung, Weiterentwicklung und Abrechnung eines gemeinsamen Beförderungstarifes im Verbund der westfälisch-lippischen Zweckverbände sowie damit in Verbindung stehende Management- und Serviceleistungen.

Ein attraktiver ÖPNV-Gemeinschaftstarif liegt im Interesse der Kunden und insofern auch im Interesse der mittelständischen Wirtschaft. Die WestfalenTarif GmbH bildet den dazu notwendigen organisatorischen Rahmen. Sie wird ausschließlich für die Gesellschafter, angrenzende Tarifgemeinschaften und die Verkehrsunternehmen als Leistungserbringer des ÖPNV tätig. Über die Bildung der Tarifgemeinschaft hinaus werden keine Leistungen für Dritte erbracht. Insofern sehen wir keine negativen Rückwirkungen durch die Gründung der WestfalenTarif GmbH auf die mittelständische Wirtschaft unseres IHK-Bezirktes.

Mit Blick auf den Wettbewerb muss festgestellt werden, dass es sich um eine sehr indirekte kommunalwirtschaftliche Betätigung handelt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine kommunalwirtschaftliche Betätigung im Bereich des öffentlichen Verkehrs nach § 107 (1) Satz 1 Nr. 3 GO NW ausdrücklich zulässig ist.

Vor diesem Hintergrund werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Langer



Handwerkskammer Südwestfalen · Postfach 52 62 · 59802 Arnsberg

NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe  
Herrn Stefan Honerkamp  
Jahnplatz 5  
33602 Bielefeld



Brückenplatz 1  
59821 Arnsberg

Ihr Ansprechpartner  
Ulrich Dröge

Telefon  
02931 877-116

Telefax  
02931 877-2438

E-Mail  
ulrich.droege@  
hwk-suedwestfalen.de

Unser Zeichen  
drö

30. März 2016

### **Gründung der Westfalen Tarif GmbH Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NW**

Sehr geehrter Herr Honerkamp,

vielen Dank für die Übersendung der Marktanalyse für die Gründung der Westfalen Tarif GmbH sowie des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Tarif GmbH.

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus unserer Sicht keine Einwände gegen die Gründung der Westfalen Tarif GmbH. So sind wir wie Sie der Auffassung, dass negative Auswirkungen auf das Handwerk nicht zu erkennen sind.

Freundliche Grüße

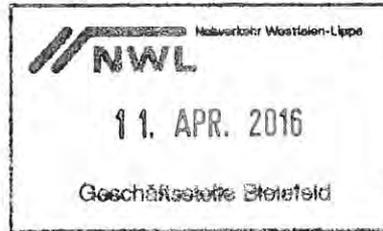
i. A.

Dipl.-Volksw. Ulrich Dröge



**Handwerkskammer**  
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Nahverkehr Westfalen-Lippe  
Herrn Honerkamp  
Jahnplatz 5  
33602 Bielefeld



**Rechtsabteilung**  
Campus Handwerk 1  
33613 Bielefeld  
Tel. 0521 5608-0 | Fax -195

Ihre Ansprechpartnerin:  
**Dörte Schaumann**  
Tel. 0521 5608-250  
doerte.schaumann@hwk-owl.de

05.04.2016 | 1400-Sc-Wm

**Branchendialog zur Beteiligung der OWL Verkehr GmbH, Bielefeld und der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH, Paderborn an der WestfalenTarif GmbH**

Sehr geehrter Herr Honerkamp,

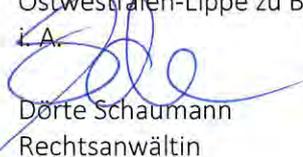
mit Schreiben vom 21. März 2016 bitten Sie uns um eine Stellungnahme nach § 107 Abs. 5 GO NW betreffend die obigen Beteiligungsvorhaben. Lt. eingereichtem Entwurf des Gesellschaftsvertrages entfällt auf die o. g. kommunalen Tochtergesellschaften in unserem Zuständigkeitsbereich je 1/5 Geschäftsanteil im Nennbetrag von 10.000,-- Euro. Den Gegenstand des geplanten Unternehmens verstehen wir lt. der eingereichten Unterlagen so, dass es im wesentlichen darum geht, die Attraktivität und Leistungsfähigkeit des ÖPNV in den jeweiligen Tarifgebieten voranzutreiben. Dabei beschränkt sie sich aber rein auf Dienstleistungen gegenüber ihren Gesellschaftern und indirekt gegebenenfalls den Gesellschaftern derselben. Eine eigene Erbringung von Verkehrsdienstleistungen ist danach nicht geplant. Insofern ist eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen des hiesigen Handwerks nicht ersichtlich. Aufgrund des teilweise indirekten und mehrstufigen Beteiligungsmodells und insbesondere mit Blick auf den Gesellschaftszweck macht es unseres Erachtens auch wenig Sinn, an dieser Stelle auf die sonst übliche Einwirkung auf die tatsächlichen Leistungserbringer bei der Durchführung der Verkehre dahingehend einzuwirken, dass das jeweilige Handwerk auf der praktischen Ebene als Dienstleister in Anspruch genommen wird.

Insofern melden wir in dieser Angelegenheit keine Bedenken im Rahmen des Branchendialogs an.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer  
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

i. A.

  
Dörte Schaumann  
Rechtsanwältin

**Postanschrift**  
Postfach 10 13 51  
33513 Bielefeld

**Internet**  
[www.handwerk-owl.de](http://www.handwerk-owl.de)  
[hwk@hwk-owl.de](mailto:hwk@hwk-owl.de)



Handwerkskammer  
Dortmund

Handwerkskammer Dortmund  
Postfach 10 50 23 · 44047 Dortmund



**Geschäftsführung**

Telefon 0231 5493-150  
Telefax 0231 5493-95150

NWL Nahverkehr  
Westfalen-Lippe  
Herrn Stefan Honerkamp  
Jahnplatz 5  
33602 Bielefeld

**Mitteilung gem. § 107 a Abs. 4 Gemeindeordnung NRW  
hier: Gründung der WestfalenTarif GmbH**

04. April 2016

Sehr geehrter Herr Honerkamp,

in obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass, nach dem Inhalt der Marktanalyse, aus Sicht des örtlichen Handwerks, negative Auswirkungen auf die von uns vertretenen Handwerksbetriebe nicht erkennbar sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Handwerkskammer Dortmund

Ass. Weies  
Geschäftsführerin

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

Zweckverband  
Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)  
Geschäftsstelle Bielefeld  
Herrn Stefan Honerkamp  
Jahnplatz 5  
33602 Bielefeld

Unser Zeichen (bitte angeben):

B1.1 H/BNw

Datum:

24.03.2016

Ihre Fragen beantwortet:

Thomas Harten  
Telefon 0251 5203-304  
Telefax 0251 5203-235  
thomas.harten@  
hwk-muenster.de  
Zimmer 213**Gründung der Westfalen Tarif GmbH**  
**Hier: Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NW**

Sehr geehrter Herr Honerkamp,

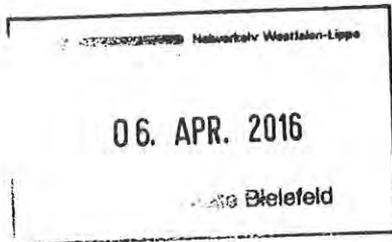
herzlichen Dank für Ihre mit Schreiben vom 21.03. d. J. zugesandten Unterlagen. Sie stellen dar, dass eine neue Gesellschaft unter der Bezeichnung „Westfalen Tarif GmbH“ von den in Westfalen tätigen Verkehrsverbänden gegründet werden soll. Dies ist Voraussetzung für einen neuen Gemeinschaftstarif, um unternehmens- und verkehrsträgerübergreifend ein einheitliches Tarifsysteem aufzubauen. Da dieses nicht von jedem Verkehrsunternehmen eigenständig festgelegt werden kann, müssen die fünf Tarifgemeinschaften, Verbundgesellschaften und Verkehrsverbände diese Gesellschaft gründen.

Durch die Entwicklung, Bildung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifes sehen wir keinen Wettbewerb zu den von uns vertretenen Betrieben und stimmen der Gründung dieser Gesellschaft zu.

Wir hoffen, dass durch diese Gesellschaft eine weitere Verbesserung im ÖPNV und SPNV erfolgt und damit ein wirksamer Beitrag zur Stärkung des Umweltverbundes geleistet wird.

Freundliche Grüße

  
Thomas Harten  
Geschäftsführer  
Geschäftsbereich WirtschaftsförderungHandwerkskammer Münster  
Bismarckallee 1  
48151 Münster  
Telefon 0251 5203-0  
Telefax 0251 5203-106  
info@hwk-muenster.de  
www.hwk-muenster.dePostanschrift:  
Handwerkskammer Münster  
Postfach 3480  
48019 MünsterSie erreichen uns:  
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-14:00 Uhr  
Zudem nach VereinbarungBankverbindung:  
Sparkasse Münsterland Ost  
BLZ 400 501 50  
Konto 25 092 826  
BIC WELADED1MST  
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26Vereinigte Volksbank Münster eG  
BLZ 401 600 50  
Konto 400 607 100  
BIC GENODEM1MSC  
IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00



ver.di • Oelmühlenstr. 57 • 33604 Bielefeld

NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe  
Herr Honerkamp  
Jahnplatz 5  
33602 Bielefeld

Fachbereich 2 Ver- und Entsorgung  
Fachbereich 11 Verkehr

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bezirk  
Bielefeld/Paderborn

Oelmühlenstr. 57  
33604 Bielefeld

**Oliver Müller**  
Fachbereichssekretär

Telefon: 0521/41714-0  
Durchwahl: 237  
Telefax: 234  
Mobil: 0160/90766335  
oliver.mueller@verdi.de  
www.verdi.de

### Stellungnahme nach § 107, 5 GO NRW

Datum 04. April 2016  
Ihre Zeichen GO NRW/0416  
Unsere Zeichen om

Sehr geehrter Herr Honerkamp,  
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.03.2016 können wir Ihnen mitteilen, dass unsererseits gegen die geplante Gründung der WestfalenTarif GmbH **keine Einwände** bestehen. Wir halten die Einführung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs für folgerichtig und schlüssig im Sinne eines modernen, kundenorientierten und vor allem zukunftssicheren ÖPNV/SPNV-Angebotes in Westfalen. Aus unserer Sicht bietet sich hier für die Beteiligten Verkehrsunternehmen eine gute Chance Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen. Aus diesem Grund raten wir an, den in § 12 des Gesellschaftervertrages genannten Beirat zu erweitern und dort mindestens Vertreter der Fahrgastverbände und der Beschäftigten der beteiligten Verkehrsunternehmen ebenfalls als Mitglieder zu installieren. Eine Prüfung der Erweiterung des Beirates um weitere „Stakeholder“ im ÖPNV/SPNV wie z.B. Vertreter der Schwerbehinderten sollten geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Oliver Müller , Fachbereichssekretär)



ver.di • Bezirk Münsterland • Dutumer Straße 5 • 48431 Rheine

Reiner Schäl  
Gewerkschaftssekretär  
FB 2 Ver- und Entsorgung  
FB 11 Verkehr

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bezirk Münsterland  
Geschäftsstelle Rheine

NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe  
GSt. Bielefeld  
Herrn Honerkamp  
Jahnplatz 5  
33602 Bielefeld



Dutumer Straße 5  
48431 Rheine

Telefon: 05971-80248-0  
Telefax: 05971-80248-48  
email: gst.rheine@verdi.de

**Gründung der WestfalenTarif GmbH,  
Ihr Schreiben vom 21.03.2016  
hier: Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NW**

|                |            |
|----------------|------------|
| Datum          | 04.04.2016 |
| Ihre Zeichen   |            |
| Unsere Zeichen | RS/kn      |
| Durchwahl      | -14        |

Sehr geehrter Herr Honerkamp,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben und teile gerne mit, dass unsererseits gegen die geplante Gründung der WestfalenTarif GmbH keine Einwände bestehen.

Wir halten die Einführung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs für folgerichtig und schlüssig im Sinne eines modernen, kundenorientierten und vor allem zukunftssicheren ÖPNV/SPNV-Angebotes in Westfalen.

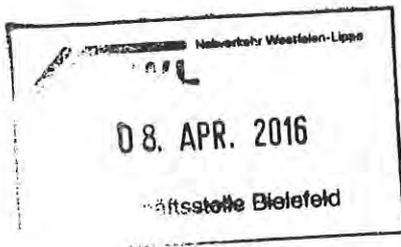
Aus unserer Sicht bietet sich hier für die beteiligten Verkehrsunternehmen eine gute Chance, Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen. Aus diesem Grund empfehlen wir, den in § 12 des Gesellschaftervertrages genannten Beirat zu erweitern und dort mindestens Vertreter der Fahrgastverbände sowie der Beschäftigten der beteiligten Verkehrsunternehmen ebenfalls als Mitglieder zu berücksichtigen.

Die Erweiterung des Beirates um weitere „Stakeholder“ im ÖPNV/SPNV, wie z.B. Vertreter der Schwerbehinderten, sollte geprüft werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Reiner Schäl  
Gewerkschaftssekretär



ver.di • Koblenzer Straße 29 • 57072 Siegen



Bezirksgeschäftsführer

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bezirk Siegen-Olpe

NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe  
Jahnplatz 5  
33602 Bielefeld

Koblenzer Straße 29  
57072 Siegen

Telefon: 0271 23886-0  
Durchwahl: 0271 23886-19  
Telefax: 0271 23886-10

juergen.weiskirch@verdi.de  
www.verdi.de

## Stellungnahme zur Gründung der WestfalenTarif GmbH

Datum 4. April 2016  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen jw

Sehr geehrter Herr Dr. Conradi,  
sehr geehrter Herr Bastisch,

wir geben diese Stellungnahme inhaltsgleich für die ver.di-Bezirke Hamm-Unna, Hellweg-Hochsauerland und Südwestfalen ab.

Die Entwicklung zu einem der Region übergreifenden einheitlichen Tarifsistem im ÖPNV begrüßen wir. Die dafür ausschließlich zu diesem Zweck zu bildende Gesellschaft zur Westfalentarif GmbH soll beschäftigungslos bleiben und die Aufgaben sollen von Mitarbeitenden der einzelnen Gesellschafter erledigt werden. Sind die uns dazu auftauchenden Fragen geklärt, so zum Beispiel:

- Fallen erbrachte Leistungen der Mitarbeitenden von Gesellschaftern unter das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz?
- Werden die von Mitarbeitenden erbrachten Leistungen im Sinne eines Dienstleistungsvertrages (Werkvertrag) abgerechnet?

Unserem Wissen nach werden für die Gesellschafter Mindererlöse von Einnahmen auf die Dauer von 3 Jahren aus Regionalisierungsmitteln nach der Einführung des Westfalentarifes ausgeglichen. Als Gesellschaftszweck kann die Einwirkung auf die Verteilung der Regionalisierungsmittel als gemeinsames Ziel der Gesellschafter aufgenommen werden.

Den in § 12 des Gesellschaftervertrages geregelten und einzurichtenden Beirat schlagen wir vor, um ein Mitglied der Beschäftigten je beteiligtes Verkehrsunternehmen zu erweitern sowie die Vertretung der Fahrgastverbände sicherzustellen.

Freundliche Grüße

  
Jürgen Weiskirch  
Bezirksgeschäftsführer

SEB AG Siegen  
IBAN DE97460101111011204500  
BIC-Code ESSEDE5F460